

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

[2]. Additional-Acte vom 3. September 1857.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

diesem Ende machen die contrahirenden Staaten sich anheischig, die Local-Behörden mit den nöthigen allgemeinen Instructionen im voraus zu versehen, und die deshalb bestehenden besondern Verordnungen zu erneuern.

Sollte ein Strandrecht irgendwo an der Weser ausgeübt werden, so wird solches hierdurch für immer aufgehoben.

Additional-Acte vom 3. September 1857.

Zu §. 1. der Weser-Schiffahrts-Acte:

Art. I. Die in der Weser-Schiffahrts-Acte und dieser Additional-Acte enthaltenen Bestimmungen über die Berechtigung zur Weser-Schiffahrt finden auf den Transport sowohl von Personen als von Gütern Anwendung.

Dampfschiffe auf der Weser sind, soweit nicht für dieselben besondere Bestimmungen vereinbart worden, gleich anderen Fahrzeugen zu behandeln.

Zu §. 4.

Art. II. Die Grundsätze des §. 4. finden auch auf Holzflöße Anwendung.

Art. III. In allen Weser-Uferstaaten sind künftig die Patente, insoweit solche zum Betriebe der Weser-Schiffahrt erforderlich sind, nicht für den Schiffseigner und dessen Fahrzeuge zusammengenommen, sondern abge sondert für jedes Schiff und für jeden Führer eines Schiffes oder Floßes, gleichviel ob derselbe Eigner des Fahrzeuges ist oder nicht nach den nachstehend bezeichneten Mustern auszufertigen *).

Art IV. Das Schiff-Patent wird von der zuständigen Behörde des Staates, welchem das Fahrzeug angehört, nach dem in der Anlage 1. enthaltenen Muster ausgestellt *), nachdem jene Behörde durch technische Unter-

*) Der Abdruck dieser Muster erschien unnöthig.

suchung von der Tüchtigkeit des Fahrzeuges sich überzeugt und die Tragfähigkeit desselben festgestellt hat.

Das Schiffs-Patent ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges für dieses, bevor es seine erste Fahrt antritt, zu erwirken und nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur zu erneuern, auch bei Veränderung in den Eigenthums-Verhältnissen der zuständigen Behörde, zur Bemerkung des desfalls Erforderlichen, vorzulegen.

Art V. Das Schiffs-Patent verliert seine Gültigkeit

- a) wenn das Fahrzeug, für welches dasselbe ertheilt wurde, an die Rhederei eines anderen Staates übergeht. Dasselbe ist in einem solchen Falle an die zuständige Behörde des Staates, in welchem es ausgestellt wurde, zurückzuliefern;
- b) wenn das Fahrzeug zum Gebrauche nicht ferner vollkommen tüchtig befunden ist, in welchem Falle das Patent von der zuständigen Behörde des Staates, dem das Fahrzeug angehört, zurückgenommen werden soll.

Art. VI. Das Schiffer-Patent wird von einer der in jedem Uferstaate hiezu ermächtigten Behörde nach den unter 2. und 3. anliegenden Mustern ausgestellt *), nachdem der Empfänger sich sowohl über seine persönlichen Verhältnisse, als auch über seine Befähigung zu dem fraglichen Geschäfte, genügend ausgewiesen hat.

Das Schiffer-Patent für Segel- und Dampfschiffe ermächtigt den Inhaber zur Führung jedes Weser-Fahrzeuges, welches der im Patente bezeichneten Gattung und dem Staate, in welchem das Patent ausgefertigt wurde, angehört, sowie das Patent für Flößer zur Führung jedes Holzfloßes, welches von einem Uferplatze dieses Staates abgeht.

*) Der Abdruck dieser Muster erschien unnöthig.

Ein Patent zur Führung von Dampfschiffen ermächtigt zugleich zur Führung von Segelschiffen, nicht aber umgekehrt.

Art. VII. Das Schiffer-Patent verliert seine Gültigkeit, wenn der Schiffer bei Ausstellung desselben Unterthan des patentirenden Staates war, mit dem Aufhören dieses Verhältnisses.

Die Wiedereinziehung eines Patentes steht nur dem Staate zu, welcher dasselbe ausgestellt hatte.

Die zuständige Polizeibehörde hat das Schiffer-Patent zurückzunehmen, wenn dieselbe sich davon überzeugt hat, daß der Inhaber untauglich, oder daß dessen Beibehaltung mit der Ordnung und Sicherheit des Schiffahrts-Verkehrs nicht vereinbar ist. Letzteres kann namentlich dann angenommen werden, wenn ein Schiffer wegen Trunksucht, wiederholter Abgaben-Defrauden, Betruges, Fälschung, oder anderer Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft ist.

Art. VIII. Um die Sicherheit und Ordnung der Weser-Schiffahrt zu befördern, werden die Uferstaaten, jeder für sein Gebiet, die in der Anlage 4. enthaltenen polizeilichen Vorschriften in Kraft setzen.

Art. IX. Das Verfahren wegen Uebertretung dieser polizeilichen Vorschriften soll möglichst kurz und schleunig sein, und es darf durch dasselbe ein Fahrzeug oder dessen Besatzung auf der Reise nicht länger aufgehalten werden, als zur Ermittlung des Thatbestandes erforderlich ist.

Den zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der vorerwähnten polizeilichen Vorschriften von der zuständigen Behörde erlassenen Requisitionen, mit Ausnahme solcher, welche auf (nicht etwa durch besondere Verträge begründete) Auslieferung der Schuldigen gerichtet sind, wird von den Behörden aller Weser-Uferstaaten bereitwillig Folge gegeben werden.

Zu §. 5.:

Art. X. Die im §. 5. der Weser-Schiffahrts-Acte vorgeschriebene Bezeichnung der Fahrzeuge ist an beiden Seiten des Vordertheils, hellfarbig auf schwarzem Grunde, anzubringen.

Zu §. 6.:

Art. XI. Der §. 6. der Weser-Schiffahrts-Acte bleibt aufgehoben.

Zu §. 8.:

Art. XII. Die am Schlusse des §. 8. enthaltene Bestimmung wegen Veröffentlichung der Frachtpreise durch den Druck wird aufgehoben.

Zu den §§. 10. und 11.:

Art. XIII. Verträge zwischen Kaufleuten eines Weserhandelsplatzes und einer Anzahl Schiffer, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, eine Reihenfolge der Schiffer in ihren Fahrten auf der Weser festgestellt werden soll, bedürfen der Genehmigung der Regierung des Weserhandelsplatzes, an welchem die contrahirenden Kaufleute ihren Wohnsitz haben.

Von Verträgen, durch welche dauernd, für längere oder kürzere Zeiträume, Preise und sonstige Bedingungen der Frachtschiffahrt auf der Weser festgestellt werden sollen, wird die betreffende Regierung Kenntniß nehmen.

Sowohl bei der Prüfung vor der Genehmigung, beziehungsweise bei der Kenntnißnahme der vorbezeichneten Verträge wird die betreffende Regierung darüber wachen, daß durch dieselben kein mit der Weser-Schiffahrts-Acte im Widerspruch stehendes Monopol ausgeübt werde.

Auf Verlangen sollen sämmtliche vorbezeichnete Verträge den übrigen Uferstaaten mitgetheilt werden.

Zu §. 11. Nr. 3. und 5.:

Art. XIV. Wenn eine Regierung rücksichtlich eines ihrer Plätze, welcher in einem Reiheschiffahrts-Vertrage als

Mitcontrahent auftritt, gegen die Ausführung des von ihr nicht genehmigten Vertrages protestirt, so soll rüchichtlich jenes Plazes die Ausführung des Contracts auch von den übrigen betheiligten Regierungen nicht gestattet werden.

Unter die Zahl der Handelspläze, an welchen nach §. 11. Nr. 5. der Weser-Schiffahrts-Acte den Reiheschiffern Güter einzuladen gestattet ist, sind die Städte Nienburg und Ddendorf, imgleichen die Flecken Hoya, Stolzenau und Grohnde aufgenommen.

Zu §. 12.

Art. XV. Statt der im §. 12. der Weser-Schiffahrts-Acte angegebenen Gewichtsbestimmungen tritt das Zollpfund an die Stelle des Bremer Pfundes, und ist die daselbst unter A. beigefügte Tabelle der Maasz- und Gewichtsverhältnisse in sämtlichen Weser-Uferstaaten den jetzt bestehenden Verhältnissen entsprechend berichtigt worden, weshalb die unter 5. anliegende vergleichende Uebersicht an deren Stelle tritt *).

Art. XVI. Die Paragraphen der Weser-Schiffahrts-Acte, welche Bestimmungen über den Weserzoll enthalten, sind in Folge des Vertrages wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar 1856 für die Dauer dieses Vertrages als außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten.

3. Polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt auf dem Weser-Strome.

I. Schiffsführung.

§. 1. Jedes Flußschiff und jedes Floß, welches die Weser befährt, muß dem Befehle oder der speciellen Leitung

*) Der Abdruck dieser Anlage erschien unnöthig.